

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/22 94/15/0002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §29;

AbgEO §38;

AbgEO §39;

AbgEO §50;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/15/0007

Rechtssatz

Eine Verwertung von gepfändeten Gegenständen gemäß§ 50 AbgEO ist ebenso wie eine Verwertung solcher Gegenstände durch öffentliche Versteigerung hinsichtlich von Gegenständen, die gemäß§ 29 AbgEO der Vollstreckung entzogen sind, unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150002.X04

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at